



Rente: So wird sie berechnet

– alte Bundesländer –

- Rentenformel
- Berechnung einer Altersrente
- Rendite der Beiträge





Die Rentenberechnung verstehen

„Wie hoch ist wohl meine Rente?“ Diese Frage beschäftigt viele, deren Rentenbeginn näher rückt. Die Antwort ist leicht zu finden, denn meistens liegen alle notwendigen Fakten, um eine Rente berechnen zu können, bereits vor. Sie müssen nur in der richtigen Reihenfolge zusammengefügt werden.

Die Broschüre erklärt die Begriffe und die Zusammenhänge. Die Deutsche Rentenversicherung bietet Ihnen selbstverständlich kostenlos eine detaillierte Berechnung Ihrer Rentenansprüche. Sprechen Sie mit uns!



Inhaltsverzeichnis

- 4 Die Rentenformel**
- 7 Die Bausteine**
- 14 Die Berechnung einer Altersrente**
- 21 Die Rentenanpassung**
- 24 Die Rendite**
- 26 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Die Rentenformel

Die Rentenberechnung ist kompliziert, weil sie Ihren persönlichen Lebenslauf berücksichtigt. Die individuelle Leistung des Einzelnen in einem solidarischen System steht dabei im Mittelpunkt.

Die Rente ist eine beitragsbezogene Leistung. Wer länger als andere Beiträge einzahlt oder höhere Beiträge, der wird später in der Regel auch eine höhere Rente erhalten.

Die Rente ist grundsätzlich dynamisch. Die Rentner nehmen damit an der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland teil. Eigene Anstrengungen und eine generationenübergreifende Solidargemeinschaft aller Versicherten, Arbeitgeber und Rentner bieten Schutz, Sicherheit und eine solide Grundlage im Alter.

Rentenformel für die Altersrente:

$$\text{Monatliche Rentenhöhe} = \text{Entgelt-punkte} \times \text{Zugangs-faktor} \times \text{aktueller Rentenwert} \times \text{Renten-artfaktor}$$

Entgeltpunkte

Sie sind entscheidend für die individuelle Rentenhöhe. Sie errechnen sich grundsätzlich aus dem versicherten Arbeitsentgelt. Bei der Rentenberechnung wird dieses Entgelt Jahr für Jahr zu dem jeweiligen Durchschnitts-

entgelt aller Arbeitnehmer ins Verhältnis gesetzt. Dieser Wert wird als Entgeltpunktwert des entsprechenden Jahres bezeichnet.

Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2019 beträgt 38 901 Euro.

Damit ergibt sich genau ein Entgeltpunkt, wenn Ihr persönliches Jahresentgelt dem durchschnittlichen Entgelt aller Arbeitnehmer entspricht. Liegt Ihr Entgelt höher, so erhalten Sie einen höheren Entgeltpunktwert. Liegt es allerdings darunter, so erhalten Sie weniger als einen Entgeltpunkt.

Beträgt Ihr versichertes Entgelt beispielsweise die Hälfte des Durchschnittsentgelts, erhalten Sie in diesem Jahr 0,5 Entgeltpunkte. Verdienen Sie das 1,5fache des Durchschnittsentgelts, sind es 1,5 Entgeltpunkte.

Zugangsfaktor

Mit diesem Faktor werden Zu- und Abschläge bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Wenn weder Zu- noch Abschläge zu berücksichtigen sind, beträgt der Faktor 1,0.

Abschläge fallen an, wenn Sie Ihre Rente vorzeitig in Anspruch nehmen. Einen Zuschlag erhalten Sie, wenn Sie nach Erreichen der Regelaltersgrenze zunächst auf Ihre Altersrente verzichten. Die Regelaltersgrenze wird seit 2012 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben: Für den Geburtsjahrgang 1953 liegt die Regelaltersgrenze bei 65 Jahren und sieben Monaten, für den Geburtsjahrgang 1954 bei 65 Jahren und acht Monaten.

Unser Tipp:

Lesen Sie hierzu die kostenlose Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“. Dort finden Sie umfassende Informationen zur Anhebung der Regelaltersgrenze und zu den verschiedenen Varianten der Altersrente.

Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert beträgt zurzeit 32,03 Euro.

Der aktuelle Rentenwert drückt den Betrag aus, der der monatlichen Rente für einen Entgeltpunkt entspricht. Er wird regelmäßig angepasst. Mehr zu diesem Thema finden Sie im Kapitel „Die Rentenanpassung“ ab Seite 21.

Rentenartfaktor

Dieser Faktor bestimmt die Höhe der Rente je nach Rentenart. In der Tabelle 1 sind die Rentenartfaktoren der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung aufgeführt.

Tabelle 1: Rentenartfaktoren

Renten wegen Alters	1,0
Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,5
Renten wegen voller Erwerbsminderung	1,0
Erziehungsrenten	1,0
kleine Witwenrenten und kleine Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehepartner gestorben ist („Sterbevierteljahr“)	1,0
anschließend	0,25
große Witwenrenten und große Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehepartner gestorben ist („Sterbevierteljahr“)	1,0
anschließend	0,55*
Halbwaisenrenten	0,1
Vollwaisenrenten	0,2

* Der Rentenartfaktor beträgt 0,6 beziehungsweise 60 Prozent, wenn der Ehepartner vor dem 1. Januar 2002 gestorben ist oder – bei späterem Todesfall – wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.



Die Bausteine

Wer Beiträge einzahlt, erhält später daraus eine Rente. Die gesetzliche Rentenversicherung kennt allerdings mehrere Formen der Beitragszahlung.

Der Pflichtbeitrag – Grundstein der Rentenberechnung

Wer versicherungspflichtig beschäftigt ist, zahlt Monat für Monat zusammen mit seinem Arbeitgeber Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung ein. Das sind die Pflichtbeiträge. Arbeitnehmer sind grundsätzlich versicherungspflichtig.

Der Beitrag zur Rentenversicherung beträgt zurzeit 18,6 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber teilen sich den Beitrag, grundsätzlich zahlt also jeder 9,3 Prozent (siehe Tabelle 2). Das jährliche Arbeitsentgelt ist nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig. Für den darüberliegenden Betrag wird kein Beitrag gezahlt.

Die Beitragsbemessungsgrenze liegt im Jahr 2019 bei 80 400 Euro.

Pflichtversicherte Selbständige

Auch Selbständige können Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung sein. Das trifft beispielsweise bei selbständig tätigen Lehrern, Pflegepersonen, Hebammen oder Handwerkern zu. Selbständige können sich auch auf Antrag pflichtversichern. Sie alle tragen ihre Pflichtbeiträge in voller Höhe selbst.

Tabelle 2: Arbeitnehmer und pflichtversicherte Selbständige in den alten Bundesländern, Beitragssatz: 18,6 %, vorläufiges Durchschnittsentgelt: 38 901 EUR, aktueller Rentenwert seit 1. Juli 2018: 32,03 EUR

Jahresentgelt (brutto) im Jahr 2019	Jahresbeitrag* zur Rentenversicherung	davon Arbeitnehmeranteil**	Durch den Jahresbeitrag erworbene Rentenanwartschaften	Durch den Jahresbeitrag erworbene Rentenanwartschaften entsprechend dem aktuellen Rentenwert seit 1. Juli 2018
EUR	EUR	EUR	Entgeltpunkte	EUR
5 400	1 004,40	502,20	0,1388	4,45
7 200	1 339,20	669,60	0,1851	5,93
9 600	1 785,60	892,80	0,2468	7,91
12 000	2 232,00	1 116,00	0,3085	9,88
14 400	2 678,40	1 339,20	0,3702	11,86
16 800	3 124,80	1 562,40	0,4319	13,83
19 200	3 571,20	1 785,60	0,4936	15,81
21 600	4 017,60	2 008,80	0,5553	17,79
24 000	4 464,00	2 232,00	0,6170	19,76
27 600	5 133,60	2 566,80	0,7095	22,73
31 200	5 803,20	2 901,60	0,8020	25,69
34 800	6 472,80	3 236,40	0,8946	28,65
38 400	7 142,40	3 571,20	0,9871	31,62
42 000	7 812,00	3 906,00	1,0797	34,58
45 600	8 481,60	4 240,80	1,1722	37,55
50 400	9 374,40	4 687,20	1,2956	41,50
55 200	10 267,20	5 133,60	1,4190	45,45
60 000	11 160,00	5 580,00	1,5424	49,40
64 800	12 052,80	6 062,40	1,6658	53,36
69 600	12 945,60	6 472,80	1,7892	57,31
74 400	13 838,40	6 919,20	1,9125	61,26
80 400	14 954,40	7 477,20	2,0668	66,20

* von pflichtversicherten Selbständigen voll zu entrichten

** ohne Gleitzone Regelung

Der Regelbeitrag beträgt im Jahr 2019 579,39 Euro monatlich.

Viele Selbständige zahlen den sogenannten Regelbeitrag. Dieser entspricht ungefähr dem Beitrag, der für ein durchschnittliches Arbeitsentgelt zu zahlen wäre. Ein Nachweis über das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist dann nicht erforderlich. Wird eine individuelle Beitragsentrichtung gewünscht, muss das Einkommen nachgewiesen werden, etwa durch den Steuerbescheid. Auch für Selbständige gilt die Beitragsbemessungsgrenze.

Besonderheiten bei Minijobs

Wer eine geringfügige Beschäftigung mit einem Verdienst von bis zu 450 Euro monatlich – einen sogenannten Minijob – ausübt, ist seit dem 1. Januar 2013 grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert.

Der volle Beitragsatz liegt im Jahr 2019 bei 18,6 Prozent.

Der Arbeitgeber zahlt dabei einen Beitrag von 15 Prozent des Verdienstes an die gesetzliche Rentenversicherung. Der Beschäftigte zahlt nur die Differenz zum vollen Beitragsatz von zurzeit 3,6 Prozent.

Geringfügig Beschäftigte können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen („opt out“). Dann zahlen sie keine eigenen Beiträge. Sie erwerben aber auch keine vollwertigen Rentenansprüche, sondern nur einen Zuschlag an Entgeltpunkten. Der Arbeitgeber zahlt weiterhin einen Beitrag von 15 Prozent.

Unser Tipp:

Da sich eine Befreiung von der Versicherungspflicht auf Ihre Rentenansprüche auswirkt, lassen Sie sich bitte vor einem solchen Antrag von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten. Die Anschriften finden Sie ab Seite 27.



Besonderheiten bei Midijobs

Ein Midijob ist durch einen Verdienst von 450,01 bis 850 Euro gekennzeichnet. Diesen Einkommensbereich bezeichnet man als Gleitzzone. In der Gleitzzone zahlt der Arbeitnehmer einen verringerten Beitrag, da der tatsächliche Verdienst in einen verringerten Verdienst umgerechnet wird. Dadurch steigt das Nettoeinkommen. Der Arbeitgeber zahlt auch in der Gleitzzone immer seinen vollen Beitragsanteil – im Jahr 2019 9,3 Prozent.

Bei der Berechnung der Rente wird jedoch nicht der tatsächliche Verdienst, sondern nur der verringerte Verdienst berücksichtigt. Es ergeben sich also weniger Entgeltpunkte. Um das zu vermeiden, können Midijobber auch den außerhalb der Gleitzzone üblichen Beitragsanteil von 9,3 Prozent des tatsächlichen Arbeitsentgelts zahlen.

Die bisherige Gleitzzone wird zum 1. Juli 2019 vom „Übergangsbereich“ abgelöst. Dieser Bereich umfasst Verdienste von 450,01 Euro bis 1 300 Euro. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Übergangsbereich zahlen geringere Beiträge zur Rentenversicherung. Die verringerten Beiträge werden aber nicht mehr zu geringeren Rentenansprüchen führen.

Kindererziehungszeiten

Wer Kinder erzieht, leistet einen Beitrag für die Solidargemeinschaft. Die Zeit der Kindererziehung wirkt sich daher rentensteigernd aus. Und das ganz ohne eigene Beiträge.

Für jedes vor dem 1. Januar 1992 geborene Kind werden einem Elternteil – in der Regel der Mutter – zweieinhalb Jahre Kindererziehungszeit angerechnet. Für nach dem 31. Dezember 1991 geborene Kinder sind es drei Jahre. Jeder Monat der Kindererziehungszeit wird mit 0,0833 Entgeltpunkten bewertet. Das ergibt rund einen Entgeltpunkt pro Jahr. Damit ist ein Jahr der Kindererziehung in der Rentenversicherung so viel wert, als

Nähere Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente“.



wäre in diesem Jahr das Durchschnittsentgelt erzielt worden.

Die Anrechnung der Kindererziehungszeiten erfolgt zusätzlich zu gegebenenfalls bereits vorhandenen Pflichtbeiträgen – höchstens aber bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Das ist immer dann der Fall, wenn Sie während der ersten drei Lebensjahre (beziehungsweise der ersten zweieinhalb Jahre) Ihres Kindes gleichzeitig auch versicherungspflichtig beschäftigt waren. Die Kindererziehungszeit wird immer unabhängig von der Dauer der genutzten Elternzeit beziehungsweise dem Erziehungsurlaub angerechnet.

Der freiwillige Beitrag

In der gesetzlichen Rentenversicherung besteht auch die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Wer hiervon Gebrauch macht, kann die Höhe seiner Beiträge selbst bestimmen. Allerdings nur im Rahmen des festgelegten Mindest- und Höchstbeitrags. Jeder Betrag dazwischen ist aber möglich.

Dem freiwilligen Beitrag steht kein Arbeitsentgelt gegenüber, wie das beim Pflichtbeitrag der Fall ist. Für die Rentenberechnung wird allerdings ein fiktives Arbeitsentgelt ermittelt.

Zahlt der freiwillig Versicherte im Jahr 2019 einen monatlichen Beitrag von 200 Euro, so ist seine Beitrags-

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt im Jahr 2019 83,70 Euro, der monatliche Höchstbeitrag 1 246,20 Euro.

leistung identisch mit der eines Pflichtversicherten, der ein monatliches Arbeitsentgelt von rund 1 075 Euro hat.

Soll das fiktive Arbeitsentgelt im Jahr 2019 beispielsweise dem eines Durchschnittsverdieners entsprechen, muss der freiwillig Versicherte einen monatlichen Beitrag von rund 603 Euro zahlen.

Nur: Der Pflichtversicherte teilt sich den Beitrag mit seinem Arbeitgeber, der freiwillig Versicherte trägt ihn allein.



Unser Tipp:

Anhand der Tabelle 3 auf Seite 13 können Sie sehen, wie sich die Beitragshöhe auf die Rentenhöhe auswirkt. Lesen Sie außerdem die Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Beitragsfreie Zeiten

Wichtig für die spätere Rente sind nicht nur die Beitragszeiten. Auch Zeiten ohne eigene Beitragszahlung können unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden.

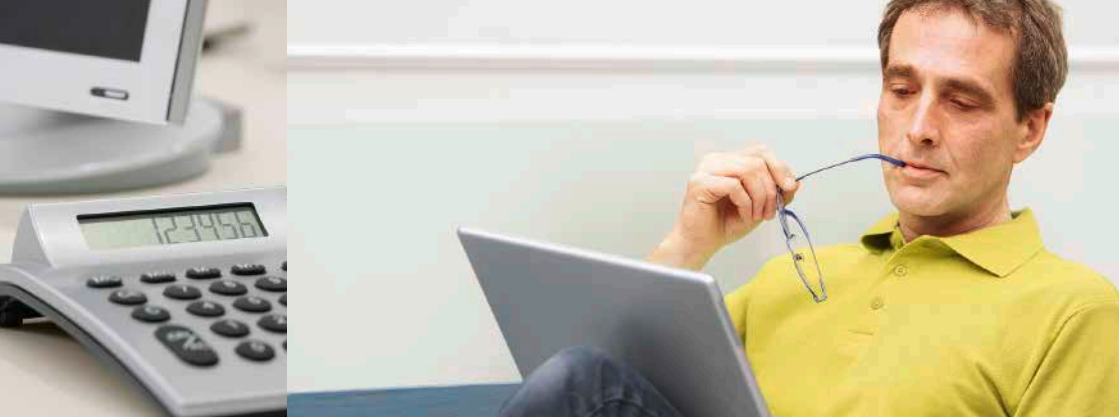
Zu den beitragsfreien Zeiten zählen beispielsweise die sogenannten Anrechnungszeiten. Anrechnungszeiten sind unter anderem Schwangerschafts- und Mutterschutzzeiten, Zeiten der Schulausbildung mit berufsbildendem Charakter sowie bestimmte Zeiten der Arbeitslosigkeit.

Unser Tipp:

Weitere Informationen zu den beitragsfreien Zeiten, wie sie angerechnet werden und für die (spätere) Rente zählen, finden Sie in der kostenlosen Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Tabelle 3: Freiwillig Versicherte in den alten Bundesländern

Monatlicher Beitrag zur Rentenversicherung im Jahr 2019	Jährlicher Beitrag zur Rentenversicherung	Fiktives Jahresentgelt (brutto)	Durch den Jahresbeitrag erworbene Rentenanwartschaften	Durch den Jahresbeitrag erworbene Rentenanwartschaften entsprechend dem aktuellen Rentenwert seit 1. Juli 2018
EUR	EUR	EUR	Entgeltpunkte	EUR
Mindestbeitrag	1 004,40	5 400,00	0,1388	4,45
100	1 200,00	6 451,61	0,1658	5,31
125	1 500,00	8 064,52	0,2073	6,64
150	1 800,00	9 677,42	0,2488	7,97
175	2 100,00	11 290,32	0,2902	9,30
200	2 400,00	12 903,23	0,3317	10,62
225	2 700,00	14 516,13	0,3732	11,95
250	3 000,00	16 129,03	0,4146	13,28
300	3 600,00	19 354,84	0,4975	15,93
350	4 200,00	22 580,65	0,5805	18,59
400	4 800,00	25 806,45	0,6634	21,25
450	5 400,00	29 032,26	0,7463	23,90
500	6 000,00	32 258,06	0,8292	26,56
550	6 600,00	35 483,87	0,9122	29,22
600	7 200,00	38 709,68	0,9951	31,87
650	7 800,00	41 935,48	1,0780	34,53
700	8 400,00	45 161,29	1,1609	37,18
750	9 000,00	48 387,10	1,2439	39,84
800	9 600,00	51 612,90	1,3268	42,50
850	10 200,00	54 838,71	1,4097	45,15
900	10 800,00	58 064,52	1,4926	47,81
950	11 400,00	61 290,32	1,5755	50,46
1 000	12 000,00	64 516,13	1,6585	53,12
1 100	13 200,00	70 967,74	1,8243	58,43
Höchstbeitrag	14 954,40	80 400,00	2,0668	66,20



Die Berechnung einer Altersrente

Zum Zeitpunkt der Berechnung stehen drei Faktoren der Rentenformel fest: der aktuelle Rentenwert, der Zugangsfaktor und der Rentenartfaktor. Sie ergeben sich durch den Zeitpunkt des Rentenbeginns und die beantragte Rentenart.

Lediglich die Entgeltpunkte müssen noch ermittelt werden. Wir gehen in unserem Beispiel davon aus, dass eine Altersrente (ohne Zu- oder Abschläge) berechnet wird.

Was ein Entgeltpunkt ist, wie er bestimmt wird und wofür man ihn erhält, haben wir bereits erklärt. Liegen Versicherungsunterlagen oder Lohn- und Gehaltsbescheinigungen für das gesamte Berufsleben vor, so können Sie mit Hilfe der Tabellen 4 (Seite 17/18) und 5 (Seite 19) Ihre Altersrente überschlägig berechnen. Einer exakten Rentenberechnung gleicht dieses Verfahren natürlich nicht. Sie können aber doch ungefähr Ihre Rentenhöhe bestimmen.

Es ist selbstverständlich möglich, bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger kostenlos eine Rentenauskunft beziehungsweise eine Renteninformation mit Vorausberechnungen zur künftigen Rentenhöhe zu beantragen.

Unser Tipp:

Sie erhalten grundsätzlich einmal im Jahr eine Renteninformation, in der Ihre bereits erworbenen Entgeltpunkte sowie Vorausberechnungen zur künftigen Rentenhöhe enthalten sind. In der Broschüre „Die Renteninformation – mehr wissen“ finden Sie weitere Informationen zu diesem Thema.

Das Entgelt ist nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig.

1. Schritt

Für jedes Jahr mit Beitragszeiten müssen die dazugehörigen Entgeltpunkte bestimmt werden. Dafür tragen Sie einfach Ihr Entgelt für das entsprechende Jahr in die Spalte 3 der Tabelle 4 auf Seite 17/18 ein. Liegt Ihr Entgelt über dem Wert in Spalte 2, tragen Sie bitte stattdessen den Wert aus Spalte 2 ein.

Beispiele:

Beispiel 1: Judith K. hat im Jahr 1994 insgesamt 45 000 DM verdient. Sie trägt in Spalte 3 für das Jahr 1994 den Wert 45 000 ein.

Beispiel 2: Olaf P. hat 1994 dagegen 110 000 DM verdient. Er trägt jedoch in Spalte 3 für das Jahr 1994 nur den Wert aus Spalte 2, nämlich 91 200 ein.

2. Schritt

Für jedes Jahr teilt man den in Spalte 3 eingetragenen Wert durch den in Spalte 4 stehenden Wert und trägt das Ergebnis in Spalte 5 – mit vier Stellen hinter dem Komma – ein. So schnell kann man Entgeltpunkte errechnen.



Beispiele:

Beispiel 1: Judith K. nimmt für das Jahr 1994 ihren in Spalte 3 eingetragenen Wert von 45 000 und teilt ihn durch den Wert 49 142 aus Spalte 4. Das Ergebnis von 0,9157 trägt sie in Spalte 5 ein.

Beispiel 2: Olaf P. teilt seinen in Spalte 3 für 1994 eingetragenen Wert von 91 200 ebenfalls durch 49 142 und trägt das Ergebnis 1,8558 in Spalte 5 ein.

3. Schritt

Haben Sie für jedes Jahr mit versicherungspflichtigem Entgelt den Wert der Entgeltpunkte bestimmt, werden die Werte in der Spalte 5 addiert und in das Feld „Summe“ eingetragen.

Für die überschlägige Berechnung können Erziehende jetzt noch für jedes vor dem 1. Januar 1992 geborene Kind zweieinhalb Entgeltpunkte, für jedes ab diesem Zeitpunkt geborene Kind drei Entgeltpunkte addieren.

Bei der Rentenberechnung und in Ihrer Renteninformation werden auch Entgeltpunkte für beitragsfreie Anrechnungszeiten berücksichtigt. Die Berechnung dieser Entgeltpunkte ist schwierig, weil sie sich nach den persönlichen Erwerbsverläufen – also dem Gesamtwert aller gezahlten Beiträge – richtet. Hier kommt die sogenannte Gesamtleistungsbewertung zum Tragen. Sie ordnet den beitragsfreien Zeiten einen Durchschnittswert an Entgeltpunkten zu.

Nicht jede beitragsfreie Zeit wird aber gleich bewertet. Ausbildungszeiten mit berufsbildendem Charakter erhalten beispielsweise pro Jahr nur 75 Prozent (höchstens 0,75 Entgeltpunkte) des durchschnittlichen Entgeltpunktwertes. Bei Anrechnungszeiten wegen Schwangerschaft oder Mutterschutz sind es dagegen 100 Prozent.

Zu erklären wie die Gesamtleistungsbewertung genau durchgeführt wird, würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Bei der überschlägigen Rentenberechnung werden diese Zeiten daher nicht berücksichtigt. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihren Rentenversicherungsträger. Er berät Sie gern.

Tabelle 4: Berechnung der Entgeltpunkte für Versicherungszeiten in den alten Bundesländern

Jahr	Beitrags- bemessungs- grenze EUR/DM	Eigener berücksichtigter Verdienst EUR/DM	Durchschnitts- entgelt EUR/DM	Anspruch Entgeltpunkte
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
2019	80 400		38 901*	
2018	78 000		37 873*	
2017	76 200		37 077	
2016	74 400		36 187	
2015	72 600		35 363	
2014	71 400		34 514	
2013	69 600		33 659	
2012	67 200		33 002	
2011	66 000		32 100	
2010	66 000		31 144	
2009	64 800		30 506	
2008	63 600		30 625	
2007	63 000		29 951	
2006	63 000		29 494	
2005	62 400		29 202	
2004	61 800		29 060	
2003	61 200		28 938	
2002	54 000		28 626	
2001	104 400		55 216	
2000	103 200		54 256	
1999	102 000		53 507	
1998	100 800		52 925	
1997	98 400		52 143	
1996	96 000		51 678	

* vorläufige Werte

Jahr	Beitrags- bemessungs- grenze EUR/DM	Eigener berücksichtigter Verdienst EUR/DM	Durchschnitts- entgelt EUR/DM	Anspruch Entgeltpunkte
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1995	93 600		50 665	
1994	91 200		49 142	
1993	86 400		48 178	
1992	81 600		46 820	
1991	78 000		44 421	
1990	75 600		41 946	
1989	73 200		40 063	
1988	72 000		38 896	
1987	68 400		37 726	
1986	67 200		36 627	
1985	64 800		35 286	
1984	62 400		34 292	
1983	60 000		33 293	
1982	56 400		32 198	
1981	52 800		30 900	
1980	50 400		29 485	
1979	48 000		27 685	
1978	44 400		26 242	
1977	40 800		24 945	
1976	37 200		23 335	
1975	33 600		21 808	
1974	30 000		20 381	
1973	27 600		18 295	
1972	25 200		16 335	
1971	22 800		14 931	
1970	21 600		13 343	
1969	20 400		11 839	
1968	19 200		10 842	
1967	16 800		10 219	
1966	15 600		9 893	
1965	14 400		9 229	
Summe:				
Anzahl der Kinder (vor 1992 geboren) × 2,5 Entgeltpunkte:				
Anzahl der Kinder (nach 1991 geboren) × 3 Entgeltpunkte:				
Summe aller Entgeltpunkte:				

Sind alle Entgeltpunkte ermittelt worden, so addiert man sie und setzt den Wert in die Rentenformel ein.

Tabelle 5: Rentenberechnung mit der Rentenformel

Summe der Entgeltpunkte	×	Zugangs-faktor	×	aktueller Rentenwert	×	Rentenart-faktor	=	überschlägig berechnete Rentenhöhe
Übertrag aus Tabelle 4		(hier: Faktor = 1)		(zurzeit 32,03 Euro)		(hier: Faktor = 1)		
_____	×	1	×	32,03 Euro	×	1	=	_____ Euro



Beispiel:

Johannes L. hat eine Altersrente beantragt. Die Rente soll mit Erreichen der Regelaltersgrenze beginnen. Er hat insgesamt 43,025 Entgeltpunkte erreicht.

$$43,025 \times 1 \times 32,03 \times 1 = 1\,378,09 \text{ Euro}$$

Johannes L. erhält damit aktuell jeden Monat 1 378,09 Euro Altersrente.

Mit jeder Rentenanpassung erhöht sich in der Regel auch die Rente. Lesen Sie hierzu bitte das folgende Kapitel.

Der tatsächlich ausgezahlte Betrag hängt darüber hinaus von den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung ab. Auf diese individuellen Faktoren – wie beispielsweise auch auf die Regelungen zur Besteuerung – kann im Rahmen dieser Broschüre nicht eingegangen werden. Bitte lesen Sie dazu die Broschüren „Rentner und ihre Krankenversicherung“ und „Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht“.

Bitte beachten Sie:

Diese Berechnung lässt sich für die alten Bundesländer nur dann so durchführen, wenn alle gesammelten Zeiten in den alten Bundesländern zurückgelegt wurden. Versicherte, die auch in den neuen Bundesländern gearbeitet haben, erhalten dafür zurzeit noch Entgeltpunkte (Ost). Diese werden anders berechnet und bewertet. Wenden Sie sich gegebenenfalls bitte an Ihren Rentenversicherungsträger. Er hilft Ihnen gern weiter.



Die Rentenanpassung

Ein wesentliches Merkmal des deutschen Rentenversicherungssystems ist die dynamische Rente. Sie beteiligt die Rentner an der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Renten werden grundsätzlich jährlich zum 1. Juli angepasst. Die Anpassung erfolgt über den aktuellen Rentenwert. Er ist die veränderliche Größe in der schon bekannten Rentenformel.

Auch für die Berechnung des aktuellen Rentenwertes existiert eine Formel. Sie berücksichtigt beispielsweise die Lohn- und Gehaltsentwicklung aller sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer und ihre Aufwendungen für die Altersvorsorge. Diese Formel enthält auch den sogenannten Nachhaltigkeitsfaktor. Er führt dazu, dass die Rentenanpassungen gedämpft werden, wenn sich das Verhältnis von Rentnern und Beitragszahlern zu Lasten der Beitragszahler verändert. Eine Schutzklausel stellt sicher, dass der aktuelle Rentenwert auch bei ungünstigen Entwicklungen nicht geringer wird.

Die Rentenanpassung kann in Prozent ausgedrückt werden. So stiegen die Renten in den alten Bundesländern zum 1. Juli 2018 um 3,22 Prozent. Der aktuelle Rentenwert betrug im ersten Halbjahr 2018 31,03 Euro und ab 1. Juli 2018 dann 32,03 Euro.

Die Rentner erhalten über die jährliche Anpassung grundsätzlich eine Rentenanpassungsmitteilung. Sie wird rechtzeitig zur Rentenanpassung verschickt.

Beispiel:

So wirkt sich die Dynamik der Rentenanpassungen aus: Betrug im zweiten Halbjahr 1990 die Höhe einer Altersrente auf der Basis von 45 Entgeltpunkten 1 781 DM (= 910,61 Euro) monatlich, so stieg diese Rente aufgrund von Rentenanpassungen bis heute auf rund 1 441 Euro. Das entspricht einer Rentensteigerung von über 58 Prozent. Die Tabelle 6 auf Seite 23 zeigt Ihnen die Rentenanpassungen seit 1985.

Nicht bei allen Rentnern steigt tatsächlich der monatlich gezahlte Betrag um den veröffentlichten Prozentsatz an. Einige Renten setzen sich aus mehreren Teilen zusammen und davon werden nicht immer alle angepasst.

Höherversicherungsbeiträge konnten bis zum 31. Dezember 1997 gezahlt werden.

Dazu zählt beispielsweise der Anteil der Rente, der aus Höherversicherungsbeiträgen resultiert. Hier handelt es sich um eine feste Zusatzleistung, die nicht angepasst wird.

Bei Hinterbliebenenrenten kann aber auch ein Grund sein, dass die bereits angepasste Rente mit einer eigenen Rente, Einkommen oder beispielsweise einer Unfallrente zusammentrifft. Diese Zahlungen sind dann unter Umständen anzurechnen.

Tabelle 6: Rentenanpassungen seit 1985 (in den alten Bundesländern)

Zeitpunkt der Rentenanpassung	Höhe der Rentenanpassung in Prozent
1. Juli 1985	3,00
1. Juli 1986	2,90
1. Juli 1987	3,80
1. Juli 1988	3,00
1. Juli 1989	3,00
1. Juli 1990	3,10
1. Juli 1991	4,70
1. Juli 1992	2,87
1. Juli 1993	4,36
1. Juli 1994	3,39
1. Juli 1995	0,50
1. Juli 1996	0,95
1. Juli 1997	1,65
1. Juli 1998	0,44
1. Juli 1999	1,34
1. Juli 2000	0,60
1. Juli 2001	1,91
1. Juli 2002	2,16
1. Juli 2003	1,04
1. Juli 2004	—
1. Juli 2005	—
1. Juli 2006	—
1. Juli 2007	0,54
1. Juli 2008	1,10
1. Juli 2009	2,41
1. Juli 2010	—
1. Juli 2011	0,99
1. Juli 2012	2,18
1. Juli 2013	0,25
1. Juli 2014	1,67
1. Juli 2015	2,10
1. Juli 2016	4,25
1. Juli 2017	1,90
1. Juli 2018	3,22



Die Rendite

Ganz persönlich, aber auch in der öffentlichen Diskussion, stellt sich die Frage, ob den eingezahlten Beiträgen auch eine entsprechende Leistung im Alter gegenübersteht und wie die gesetzliche Rentenversicherung im Vergleich mit privaten Anlageformen abschneidet. Diesen Vergleich muss die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht scheuen.

Die Frage nach der persönlichen Rendite ist allerdings nicht einfach und pauschal zu beantworten. Es wären eigentlich für jeden Einzelnen umfangreiche versicherungsmathematische Berechnungen nötig, denn das Ergebnis ist untrennbar mit dem jeweiligen Versicherungsverlauf verbunden. Hier kommt zum Tragen, dass es „die Rente“ nicht gibt. Sie wird für jeden Versicherten individuell berechnet. Die vorhergehenden Kapitel haben gezeigt, dass Zeitraum und Umfang der Beitragszahlung entscheidend sind.

Für eine Modellrechnung geht man von einem Versicherten aus, der von Anfang 1974 bis Ende 2018 – also 45 Jahre lang – immer genau das Durchschnittsentgelt aller Versicherten erhielt und dafür auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlte. Für diesen Zeitraum haben der Versicherte und sein Arbeitgeber rund 212 100 Euro als Gesamtsumme aller Beiträge gezahlt.

Der Versicherte erhält daraus zurzeit eine monatliche Rente von rund 1 441 Euro. Zusätzlich erhält er einen Zuschuss zur Krankenversicherung.

Bei der Betrachtung der Rendite müssen auch die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden, die zusätzlich zur Altersrente gewährt werden. Dazu zählen beispielsweise Rehabilitationsmaßnahmen, die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos und Renten an Hinterbliebene.

Die Rendite beträgt in diesem Modellfall etwa drei Prozent, wenn man von einer durchschnittlichen Lebenserwartung ausgeht. Zu geringfügigen Abweichungen kann es in Abhängigkeit von Geschlecht, Familienstand und Alter bei Rentenbeginn kommen.

Einen Zinssatz von etwa drei Prozent müsste auch die private Altersvorsorge über die 45 Jahre der Beitragszahlung sowie in der Leistungsphase erzielen. Dann entspräche die Leistung aus der privaten Altersvorsorge der Rentenleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung



Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

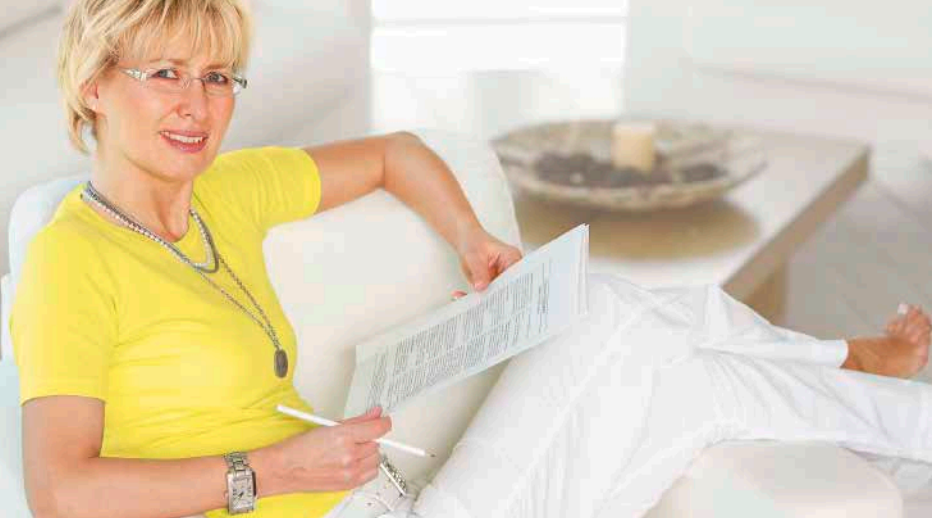
De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Renten-
versicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

25. Auflage (1/2019), **Nr. 204**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der
Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich
kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 54 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.